

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

I. DURCHFÜHRUNG DER SPIELE

- Für die Durchführung der Spiele gelten die Spiel-(SpO) und Rechtsordnung (RO) des Deutschen Handball-Bundes (DHB) mit den ergänzenden Bestimmungen des Handball-Verbandes Niedersachsen (HVN) und diesen Richtlinien.
- Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung. Die Spiele werden in Hin- und Rückspielen nach Punkten ausgetragen.
- Nach Abschluss der Serie erfolgt bei Punktgleichheit die Wertung nach der besseren Tordifferenz, bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Anzahl der geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, kommt § 44 Ziffer 1 bzw. 2 SpO DHB zur Anwendung. Entscheidungsspiele sind anzusetzen, wenn für eine der betreffenden Mannschaften Spiele ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.
- Die jeweilige Hallennutzungsordnung ist genauestens zu befolgen, dies gilt insbesondere für die Benutzung von Haft- und Klebemitteln und den Gebrauch von Alkohol und Nikotin sowie die Farbe der Sohlen der Sportschuhe. Hallen, in denen dies unbedingt zu beachten ist, sind im SIS-Hallenverzeichnis mit einem (*) gekennzeichnet.
- Die Kommunikationsplattform **nuLiga** ist als offizielles Programm im Sinne der Spielordnung zu betrachten. Dies heißt, die Spielpläne und alle Informationen aus dem nuLiga sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Spielverlegungen und die Bescheide werden per eMail verschickt, die innerhalb von 7 Tagen (bei Spielverlegungen umgehend) durch den Verein per E-Mail zu bestätigen sind. Die Anschriften im nuLiga sind von den Vereinen eigenverantwortlich auf den aktuellen Stand zu bringen.

II. SPIELLEITUNG

- Die am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften unterstehen der Spielleitung.
- Der Schriftverkehr in allen spieltechnischen Angelegenheiten ist an den Staffelleiter zu richten, die spielleitende Stelle im Sinne der Spiel- und Rechtsordnung von DHB und HVN ist.
- Der gesamte Schriftverkehr (Spielverlegungen, Ordnungswidrigkeiten usw.) wird nur per Email über die offiziell gemeldete Postadresse der verantwortlichen Vereinsvertreter abgewickelt. Die Vereine sind verpflichtet, die aktuellen Anschriften in nuLiga zu pflegen.
- Den Vorsitz der Spielleitung hat der

Spk. Hajo Dirks, Postfach 1204, 27771 Bookholzberg
Tel: 04223 / 3009, eMail: Dirks.H@t-online.de

- Die Staffelleitung der Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen hat der

Spk. Lars Imholze, Zur Bienenweide 34, 27777 Bookholzberg
Tel. 04223 / 708486, Mobil privat: 0173 / 6265285,
Mobil dienstlich: 0151 / 55104391
eMail: Lars.Imholze@t-online.de

III. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG MÄNNER UND FRAUEN

- Die Tabellenersten der Staffeln Nord und Süd steigen in die Landesliga Weser-Ems auf. Die Tabellenzweiten dieser Staffeln ermitteln in Hin- und Rückspiel den dritten Aufsteiger gem. § 44 Ziffer 1 der SpO des DHB. Verzichtet eine Mannschaft, werden keine Entscheidungsspiele durchgeführt.

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

Aufstiegsspiele zur Landesliga der Männer:

1. Spiel - Tabellenzweiter WELM Süd - Tabellenzweiter WELM Nord
2. Spiel - Tabellenzweiter WELM Nord - Tabellenzweiter WELM Süd

Aufstiegsspiele zur Landesliga der Frauen:

1. Spiel - Tabellenzweiter WELF Nord - Tabellenzweiter WELF Süd
2. Spiel - Tabellenzweiter WELF Süd - Tabellenzweiter WELF Nord

Diese Spiele finden am 28./29.05 und 04./05.06.2016 statt.

Es steigen so viele Mannschaften ab, dass nach Aufnahme der Absteiger aus der Landesliga und den Aufsteigern aus den obersten Ligen der Regionen, eine Höchstzahl von 12 Mannschaften bei den Männern und 12 Mannschaften bei den Frauen erreicht wird.

- Jede Spielinstanz meldet dem Vorsitzenden der Spielleitung einen Aufsteiger für die Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen. Verzichtet der Regionsmeister auf sein Aufstiegsrecht, kann sein Vertreter als Aufsteiger gemeldet werden.
- Für die Staffel Nord sind dies die Handballregion Oldenburg und die Spielgemeinschaft der Handballregionen Ostfriesland und Friesland/Wittmund/Wilhelmshaven. Hier wird der 3. Aufsteiger zwischen den jeweiligen Tabellenzweiten dieser beiden Spielinstanzen in Hin- und Rückspiel ermittelt. Ist ein Tabellenzweiter bereits als Aufsteiger gemeldet, steigt der andere Tabellenzweite automatisch auf.
Für die Staffel Süd sind dies die Osnabrücker Handballregion, die Handballregion Oldenburger Münsterland und die Region Bentheim/Emsland.
- **Meldetermin** für die Regionen ist der **der 30. April eines jeden Jahres.**

Ab der Saison 2016/2017 werden die Weser - Ems Ligen vom HVN verwaltet !

V. SPIELPLAN – SPIELVERLEGUNG – SPIELAUSFALL

- Der Spielplan ist für alle Mannschaften bindend. Die Spielleitung behält sich eine Änderung des Spielplanes aus zwingenden Gründen vor.
- Spielverlegungen sind über NuLiga zu beantragen. Siehe hierzu auch § 46 SpO DHB.
- Spielverlegungen müssen von den beteiligten Vereinen umgehend bestätigt werden.
- Einer Verlegung wird nur dann zugestimmt, wenn der Antrag (in NuLiga dokumentiert) mit Stellungnahme des Gegners und zugestimmten neuen Termin der Spielleitung vorliegt.
- Alle Spielverlegungen der Vereine werden nur gegen eine Gebühr von 50,00 € genehmigt. Die Gebühr für kurzfristige SPVLG (unter 7 Tage) beträgt 75,00 € und für eine Neuansetzung, wenn bei der beantragten SPVLG kein neuer Termin vorgelegen hat, beträgt die Gebühr 25,00 €
- Verwaltungsgebühren in Höhe von € 2,50 werden bei sämtlichen Spielverlegungen und Neuansetzungen erhoben, auch bei Inanspruchnahme der §§ 82 SpO DHB und 82/1 SpO HVN.
- Bei Spielausfall, ungeachtet der Gründe, hat der Heimverein der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 (zehn) Tagen einen mit dem Gegner abgestimmten Termin zu benennen. Ausgefallene und verlegte Spiele sind innerhalb von vier Wochen nachzuholen.
- Bei kurzfristigen Spielabsagen hat der beantragende Verein der spielleitenden Stelle bis spätestens einen Tag vor dem Spiel die notwendigen Unterlagen schriftlich vorzulegen. Bei unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unbespielbarkeit der Halle) kann ausnahmsweise am Spieltag abgesagt werden. **In jedem Fall sind vom absagenden Verein auch der zuständige SR Ansetzer und die angesetzten Schiedsrichter telefonisch zu informieren.**

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

- Kurzfristige Spielabsagen bis 7 Tage vor dem Spiel werden neben der anstehenden Verlegungsgebühr mit einer zusätzlichen Gebühr (Ziffer XIV. 15) belastet. Spiele der letzten beiden Spieltage werden nicht verlegt.
- Ausgefallene Spiele der letzten vier Spieltage sind innerhalb der darauf folgenden Woche nachzuholen.

VI. WARTEZEIT – SPIELVERZICHT – NICHTANTRETEN

- Die Vereine und Schiedsrichter sind verpflichtet, die Anreise so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Beginn des Spieles gewährleistet ist. Sollte sich der Beginn eines Spieles durch eine vorhergehende Veranstaltung verzögern, haben alle Beteiligten 30 Minuten zu warten. Im Übrigen wird auf § 50/I SpO HVN hingewiesen.
- Verspätetes Antreten oder Nichtantreten wird nicht bestraft, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens unter Angabe von Beweismitteln innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel schriftlich eingereicht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die spielleitende Stelle. Diese Bestimmung gilt auch für Schiedsrichter.
- Jeder Spielverzicht bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Bei Spielverzicht finden zusätzlich die Bestimmungen der HVN SpO über die Austragung des zweiten Spieles bzw. der Kostenerstattung ihre Anwendung
- Tritt eine Mannschaft im ersten Durchgang in fremder oder eigener Halle nicht an, ist sie gesperrt oder werden ihr wegen nicht ordnungsgemäßer Absage die Punkte aberkannt, muss im zweiten Durchgang das Spiel in jedem Fall in der Halle des Gegners angesetzt werden.
- Tritt im zweiten Durchgang eine Mannschaft nicht an, ist sie gesperrt oder werden ihr wegen nicht ordnungsgemäßer Absage die Punkte aberkannt, ist sie verpflichtet, die im ersten Durchgang entstandenen Fahrtkosten der gegnerischen Mannschaft zu erstatten. Es können maximal vier Pkw a €0,30 / km erstattet werden.

VII. SPIELKLEIDUNG

- Die Mannschaften sind verpflichtet, in der vom Verein gemeldeten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung hat die Gastmannschaft für einen auffälligen Unterschied im Trikot zu sorgen.
- Das Tragen von Brust- und Rückennummern ist Pflicht. Dies gilt auch für das Auswechselltrikot.
- Die schwarze Spielkleidung ist den Schiedsrichtern vorbehalten.

VIII. SPIELBERICHT

- Das Spielberichtsformular des HVN ist in zweifacher Ausfertigung lesbar auszufüllen und den Schiedsrichtern mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Es dürfen nur noch die neuesten Spielberichte des HVN im Format DIN A 3 verwendet werden. Sie haben darauf zu achten, dass sämtliche auf der Bank sitzende Offizielle auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sind. Die Mannschaftsverantwortlichen (MV) haben die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen.
- Einsprüche zum Spielgeschehen sind dem Schiedsrichter zu diktieren, der diese wörtlich einträgt. Der erstgenannte Schiedsrichter hat das ausgefüllte Original des Spielberichtes noch am Spieltag an die zuständige spielleitende Stelle abzusenden. Die Kopie verbleibt beim Heimverein und ist dort aufzubewahren.
- Der Heimverein hat einen adressierten Freiumschlag zur Verfügung zu stellen.

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

IX. DURCHGABE DER SPIELERGESBnisse

- Der Heimverein ist für die Meldung des Spielergebnisses direkt in **nuLiga** verantwortlich.
- Die Spielergebnisse müssen zu nachstehend aufgeführten Zeiten eingegeben sein:
 - a) Samstags- und Sonntagsspiele bis Sonntag 18.00 Uhr
 - b) alle anderen Spiele direkt nach Spielschluss

X. SCHIEDSRICHTER, ZEITNEHMER UND SEKRETÄRE, ENTSCHÄDIGUNGEN

a) SCHIEDSRICHTER/SCHIEDSRICHTERANSETZUNG

- Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die Schiedsrichteransetzer in den Regionen. Diese besetzen die Spiele der WEL, die in ihrer Region ausgetragen werden.
- Nur diese sind berechtigt, Änderungen in der Ansetzung der Schiedsrichter vorzunehmen.
- Die Übernahme einer Spielleitung ist dem SR-Ansetzer schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht fristgerecht oder keine Bestätigung, wird jedes Gespann gemäß Ziffer XIV(14) der Richtlinien mit einer Geldbuße belegt. Die Kosten des dadurch ausgefallenen Spiels haben die Vereine der Schiedsrichter zu tragen.
- Spielabsagen sind ebenso schriftlich, nur per Email, vorzunehmen. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als zwei Tage vor dem Spiel) ist eine telefonische Rücksprache mit dem/einen Ansetzer erforderlich
- Die Spiele sollen grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet werden.
- Änderungen im Gespann sind dem zuständigen SR-Ansetzer vorab mitzuteilen.

b) ZEITNEHMER UND SEKRETÄR

- Bei den Spielen der Weser-Ems-Ligen der Männer und der Frauen stellt die Heimmannschaft einen Zeitnehmer und einen Sekretär. Beide Funktionen können nicht von einer Person wahrgenommen werden.

c) ENTSCHÄDIGUNGEN

- Die Spielleitungsentschädigung beträgt pro Spiel und pro Schiedsrichter **€ 20,00**.
- Für Wochentagsspiele (Montag – Freitag) sind **zusätzlich € 10,00 pro SR** durch den beantragenden Verein zu entrichten, die nicht in die Poolung einfließen.
- Die Fahrtkosten richten sich nach § 11 der Finanzordnung des HVN. Es werden Fahrtkosten von € 0,30 pro km erstattet. Gespanne sind verpflichtet, gemeinsam anzureisen. Die Fahrtkosten sind bei zwei und mehr Spielen hintereinander anteilmäßig aufzuteilen. Der anteilmäßig errechnete Betrag ist auf dem entsprechenden Spielberichtsformular einzutragen.
- Die Schiedsrichterkosten sind in bar zu bezahlen. Eine Bezahlung per Scheck ist unzulässig.
- Zeitnehmer und Sekretäre sind für die Eintragung ihres Namens, ihrer Anschrift und Vereinszugehörigkeit auf dem Spielbericht selbst verantwortlich; die Schiedsrichter zusätzlich für ihre Abrechnung.
- Die Schiedsrichter werden zunächst vom Heimverein bezahlt. Nach Abschluss der Spiele werden die Schiedsrichterkosten pro Staffel zu gleichen Teilen auf die Mannschaften aufgeteilt. Berechnungsgrundlage sind die von den Schiedsrichtern ausgefüllten Abrechnungen auf den Spielberichten.

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

XI. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN - MELDEGELDER UND VERBANDSABGABE

- Für jede am Spielbetrieb beteiligte Mannschaft ist ein Meldegeld zu zahlen.
- Das Meldegeld pro Mannschaft beträgt € 150,00 und die HVN Mannschaftsabgabe 140,00 €
- Meldegeld und Mannschaftsabgabe werden von der Region erhoben, der der Verein angehört.
- Die in den Weser-Ems-Ligen spielenden Vereine verpflichten sich, den Wettbewerb bis zum Ende der Saison durchzuspielen, sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Spielleitung und mitspielenden Vereinen zu erfüllen. Jeder Verein hat dem Kassenwart bis zum 15.08. eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- Die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten erfolgt durch die Handballregion Oldenburger Münsterland e.V.
 - **Für die Kassengeschäfte ist zuständig:**
der stv. Vorsitzender Finanzen der HROM e.V., Rüdiger Schacht
Dietrich Bonhoeffer Str. 14 a, 49413 Dinklage, Tel. 04443 / 508326,

Email: ruedigerschacht@web.de
 - **Die Bankverbindung lautet:**

Kontoinhaber: Handballregion Oldenburger Münsterland e.V.
VR-Bank Dinklage-Steinfeld, Kto.-Nr. 15537301 BLZ 280 651 08

XII. AUSRICHTUNG

- Der Heimverein ist für die Ausrichtung verantwortlich.
- Bei allen Spielen sind für den Zeitnehmer und Sekretär geeignete Plätze an der Mittellinie zwischen den Auswechselbänken bereit zu halten und eine Tischstoppuhr oder ein Handballtimer zu stellen, sofern keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, die vom Zeitnehmertisch und beiden Auswechselbänken aus eingesehen werden kann.
- Der Heimverein hat zwei der Regel entsprechende Bälle zu stellen.
- Für die beteiligten Mannschaften ist die Haus- bzw. Hallenordnung der jeweiligen Sporthalle verbindlich. Verstößt ein Verein gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Haftmittelbenutzung, wird gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von € 100,00, in jedem weiteren Fall von € 200,00 verhängt. Außerdem hat dieser anstehende Reinigungskosten zu tragen. Hinsichtlich einer Spielwertung siehe SpO DHB § 50 Ziffer 1 e.
- Die Sporthalle(Spielfläche)ist mindestens 30 Minuten vor der angesetzten Spielzeit zur Verfügung stehen.
- Den Gastmannschaften und den Schiedsrichtern sind angemessene Umkleiden und ausreichend warmes Wasser zum Duschen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Die Schiedsrichter haben bei Fehlen einen entsprechenden Eintrag im Spielbericht vorzunehmen, oder, wenn der Spielbericht schon abschließend ausgefüllt ist, einen Sonderbericht anzufertigen.

XIII. RECHTSBEHELF

- Einsprüche sind mit der schriftlichen Begründung und einem durchführbaren Antrag unter Beachtung der §§ 34 – 44 der Rechtsordnung des Deutschen Handball-Bundes bei dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes, **Ulrich Adami, Schützenweg 20, 26931 Elsfleth**, einzulegen. Der Vorsitzende der Spielleitung: Hajo Dirks, leitet den Einspruch an das zuständige Regionsportgericht gem. dem Vertrag der Regionen zu diesen Spielklassen, weiter.

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr von € 25,00 ist beizufügen.

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

XIV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN / GELDBUSSEN / GELDSTRAFEN

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 Ziffer 4 RO DHB i.V. m. § 25/I RO HVN werden durch die spielleitende Stelle Geldbußen / Strafgebühren für folgende weitere Ordnungswidrigkeiten verhängt.

1) Fehlen von Nummern auf der Spielkleidung (je Nummer) maximal pro Mannschaft	€	5,00
	€	25,00
2) Mangelhaftes bzw. fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtes	€	5,00
3) Fehlen von Spielausweisen zum Spiel (je Spielausweis) maximal pro Mannschaft und pro Spiel	€	5,00
	€	25,00
4) Fehlen des adressierten Freiumschlages	€	5,00
5) Fehlerhafte Schiedsrichterabrechnung	€	10,00
6) Verspätetes Absenden des Spielberichtes durch die SR	€	10,00
7) Verweigerung der unterschriftlichen Kenntnisnahme im Spielbericht	€	10,00
8) Absenden von Formularen, Spielberichten, etc. an eine falsche Anschrift	€	10,00
9) Nichtbenutzung offizieller Spielberichte (DIN A 3) des HVN	€	10,00
10) Fehlen eines Zeitnehmers oder eines Sekretärs	€	15,00
11) Nichteinhaltung eines gesetzten Termins	€	15,00
12) Schuldhaftes verspätetes Übergabe der Spielausweise und Spielbericht an SR	€	15,00
13) Verspätete oder Nichtmeldung eines Spielergebnisses	€	15,00
14) Nicht fristgerechte oder fehlende Bestätigung einer Spielansetzung	€	15,00
15) Kurzfristige Spielverlegung (unter 7 Tage vor dem Spieltag)	€	25,00
16) Unvorschriftsmäßiger Bau der Spielfläche	€	30,00
17) Fehlen des erforderlichen Wechseltrikots zu einem Spiel	€	30,00
18) Nichtbeachtung von Ordnungen und Richtlinien	€	30,00
19)	€	00,00
20) Nicht angemessene Umkleide bzw. nicht ausreichendes warmes Duschwasser	€	30,00
21) Schuldhaftes verspätetes Antreten einer Mannschaft zu einem Spiel	€	50,00
22) Mangelhafter Schutz der gegnerischen Spieler	€	75,00
23)	€	00,00
24) Mangelhafter Schutz der Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre	€	150,00
25) Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung	€	150,00
26) Neuansetzung bei Spielverlegung ohne Angabe eines neuen Spieltermins	€	25,00
	€	00,00
27) Nichtantreten einer Seniorenmannschaft	€	200,00
28) Zurückziehen einer Seniorenmannschaft nach Erstellung des Spielplans	€	450,00
29) Genehmigter Spielverzicht plus etwaiger Folgekosten	€	50,00
30) Genehmigter Spielverzicht an den letzten beiden Spieltagen	€	100,00
31) Unvollständiger Spielausweis	€	10,00
32) Spielverlegung	€	50,00
33) Ablösung v. Zeitnehmer oder Sekretär	€	50,00

XIV a) Auslagenpauschale zu den Bescheiden

34) Auslagenpauschale/Verwaltungsgebühr zu jedem Bescheid/auch SPVLG	€	2,50
35) Auslagenpauschale zu jedem Bescheid per Einschreiben	€	5,00
36) Auslagenpauschale zu jedem Sperrbescheid (inkl. Einschreibgebühr)	€	5,00
37) Vereine, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, pro Bescheid zusätzlich	€	10,00

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele
Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

XIV b) Strafgeelder

101	Einsatz gesperrter oder nicht spielberechtigter Spieler (je Spieler)	50,00 €
102	Disqualifikation eines Mannschaftsoffiziellen gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 d wegen grob unsportlichem Verhalten oder wiederholt unsportlichem Verhalten	100,00 €
103	Disqualifikation eines Mannschaftsoffiziellen gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 c wegen besonders grob unsportlichem Verhalten (Regel 8:10)	150,00 €
104	Disqualifikation eines Seniorenspielers bei besonders unsportlichem Verhalten nach Regel (8:10) gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 c Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers, Mannschaftsoffiziellen oder Zuschauers	100,00 €
105	Disqualifikation eines Seniorenspielers bei besonders unsportlichem Verhalten nach Regel (8:10) gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 c Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs oder Spielaufsicht.	200,00 €
106	Disqualifikation eines Seniorenspielers bei besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktionen nach Regel (8 : 6) gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 b . Vergehen gegen Spieler oder Mannschaftsoffizielle.	100,00 €
107	Disqualifikation eines Seniorenspielers bei besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktionen nach Regel (8 : 6) gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 a . Vergehen gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär oder Spielaufsicht.	200,00 €

Richtlinien

für die Durchführung der Hallenhandball - Pflichtspiele Weser-Ems Ligen der Männer und der Frauen Hallensaison 2015 / 2016

108	Disqualifikation eines Mannschaftsoffiziellen bei besonders rücksichtlosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktionen nach Regel (8 : 6) gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 b . Vergehen gegen Spieler oder Mannschaftsoffizielle oder andere Personen.	200,00 €
109	Disqualifikation eines Mannschaftsoffiziellen bei besonders rücksichtlosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktionen nach Regel (8 : 6) gemäß RO/DHB § 17 Zi 5 a . Vergehen gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär oder Spielaufsicht.	200,00 €
110	Verursachen eines Spielabbruchs	300,00 €
111	Zurückziehung einer Seniorenmannschaft nach Meldeschluss (doppeltes Meldegeld)	300,00 €

Weser-Ems Ligen

- Spielleitung -